

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐
		261/2014
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	12	19.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	15	02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	20	16.12.2014
Abfallbeseitigungsgebühren		
Finanzielle Auswirkungen Ja; (siehe Verwaltungserläuterung)		
Kosten		
Produkt 11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung		
Haushaltsjahr 2015		
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein		
Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen
BESCHLUSSVORSCHLAG		
1. Der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für 2015 wird zugestimmt.		
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen.		
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 16. Änderung vom		
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:		

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüllbehältergröße	Leerungshäufigkeit	Abfallgebühr/Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	94,08 €	
60 Liter	14-täglich	142,56 €	137,40 €
80 Liter	14-täglich	189,60 €	
120 Liter	14-täglich	285,12 €	274,80 €
240 Liter	14-täglich	570,12 €	549,60 €
660 Liter	14-täglich	991,56 €	
770 Liter	14-täglich	1.156,92 €	
1.100 Liter*	14-täglich	1.652,64 €	1.534,02 €
1.100 Liter*	wöchentlich	3.305,40 €	3.068,04 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	6.610,86 €	6.136,08 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	826,32 €	767,01 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1- Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.
- Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.

Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen.

Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 16,56 € (bisher 17,16 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtausgaben von 4.279.925 € auf 4.323.955 € (+ 44.070 €). Die höchsten Steigerungen sind zu verzeichnen bei der Rückerstattung für Papier aufgrund der gestiegenen Handlingskosten (+ 29.000 €) sowie höheren kalkulatorischen Kosten (insg. + 46.554 €) aufgrund diverser Beschaffungen. Diese Mehrkosten können teilweise kompensiert werden durch Minderausgaben insbesondere bei der Beschaffung von Müllsäcken (- 30.000 €) durch die Einführung der Restmülltonne.

Weiterhin sind auch Änderungen bei den Erträgen zu verzeichnen. So muss der Ansatz für Gebühren für Gewerbemüll von 40.000 € auf 3.000 € (-37.000 €) reduziert werden, da der überwiegende Teil der Gebührenpflichtigen nunmehr über die Steuerabteilung (Grundabgabenbescheid) veranlagt wird. Dagegen können die Ansätze für Sondergebühren von 115.000 € auf 150.000 € (+ 35.000 €) sowie Erstattungen und Erlöse für Papier von 120.000 € auf 225.000 € (+ 105.000 €) aufgrund verbesserter Vertragskonditionen erhöht werden.

Da sich der Abschluss des Jahres 2013 positiv darstellt, besteht die Möglichkeit, die ursprünglich für 2013 geplante, allerdings nicht benötigte Sonderrücklage i.H.v. 205.000 € sowie den Überschuss i.H.v. 74.903 € in der Kalkulation als Sonderrücklage (Gesamt 279.093 €) zu berücksichtigen. Im Vorjahr bestand noch die Möglichkeit, eine Sonderrücklage in Höhe von 403.137 € einzurechnen. Somit ergibt sich insgesamt eine finanzielle Mehrbelastung von ca. 170.000 €.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung besteht aufgrund der Erfahrungswerte seit der Einführung der Restmülltonne die Notwendigkeit der Anpassung des Füllgewichtes der Restmülltonne. Zum anderen ist nach Abschaffung der Restmüllsäcke ein deutlich höherer Anschlussgrad an die Container zu verzeichnen. Durch diese Verschiebung des Mengenverhältnisses zwischen 2-Rad- (Restmülltonne) und 4-Rad-Gefäß (Container) kommt es zu einer höheren Steigerung des Gebührensatzes für die Containerabfuhr im Vergleich zu der Restmülltonnenabfuhr.

Nach einer Reduzierung der Gebührensätze um 6 % für das Jahr 2012 sind die Gebühren seitdem konstant. Ein Änderungsbedarf war nicht vorhanden. Aufgrund der finanziellen Mehrbelastung besteht nunmehr für das Jahr 2015 die Notwendigkeit, die Gebührensätze für Container um ca. 7,7 % und für die Restmülltonnen um ca. 3,8 % zu erhöhen.

Die genaue Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus der Änderungssatzung sowie aus der Gebührenbedarfsberechnung.

Der Abschlag für Eigenkompostierer hat eine Höhe von 16,56 € (bisher 17,16 €).